



# AMTSBLATT

## der Stadt Mönchengladbach

Nr. 18

Jahrgang 41  
30. Juni 2015

### Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

#### **Zweiter Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten an offenen Ganztagsschulen in der Stadt Mönchengladbach (OGS-Elternbeitragssatzung)**

vom 18. Juni 2015

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208) – SGV. NRW. 2023 –, des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) – SGV. NRW. 610 –, des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2015 (GV. NRW. S. 309) – SGV. NRW. 223 –, und des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336) – SGV. NRW. S. 216 –, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 17. Juni 2015 folgender Zweiter Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten an offenen Ganztagsschulen in der Stadt Mönchengladbach (OGS-Elternbeitragssatzung) vom 17. April 2008 (Abl. MG S. 60), geändert durch den Ersten Nachtrag vom 14. März 2013 (Abl. MG S. 57), erlassen:

#### **Artikel 1**

§ 3 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 3 Träger von außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagsschulen**

Träger von außerunterrichtlichen Angeboten an offenen Ganztagsschulen im Sinne dieser Satzung sind

1. die AWO-Familienservice gGmbH Mönchengladbach,
2. der Verein zur Bildungsförderung e.V. Mönchengladbach,
3. der Zentrum für Körperbehinderte e.V. Mönchengladbach,
4. der Förderverein der Katholischen Grundschule Holt e.V. Mönchengladbach,
5. der Verein zur Betreuung von Schulkindern der Katholischen Grundschule Bettrath-Hoven e.V. Mönchengladbach,
6. der Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule Pesch Mönchengladbach,
7. der Mönchengladbacher Schwimmverein 1901 e.V. (MSV 01 e.V.) und
8. der Evangelische Verein für Jugend- und Familienhilfe e.V.“

#### **Artikel 2**

Dieser Satzungsnachtrag tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Ver-

kündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 18. Juni 2015

Hans Wilhelm Reiners  
Oberbürgermeister

#### **Satzung für das Jugendamt der Stadt Mönchengladbach**

vom 18. Juni 2015

Auf Grund der §§ 69 ff. des Sozialgesetzbuches (SGB) – Aachtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG – vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336) – SGV. NRW. 216 –, und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.

S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) – SGV. NRW. 2023 –, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 17. Juni 2015 folgende Satzung für das Jugendamt der Stadt Mönchengladbach erlassen:

## I. Das Jugendamt

### § 1 Aufbau

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

### § 2 Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches (SGB) – Achstes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe –, des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG – und dieser Satzung für die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Mönchengladbach zuständig.

### § 3 Aufgaben

(1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen und die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.

(2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen, jungen Volljährigen und jungen Menschen und der Familie befassen, insbesondere mit den übrigen Dienststellen der Verwaltung, dem Vormundschafts- und Familiengericht, dem Jugendgericht, der Arbeitsverwaltung sowie den Schul- und Polizeibehörden.

## II. Der Jugendhilfeausschuss

### § 4 Mitglieder

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören der Vorsitzende und weitere 14 stimmberechtigte sowie 14 beratende Mitglieder an. Die stimmberechtigten Mitglieder müssen zum Rat der Stadt wählbar sein.

(2) Als stimmberechtigte Mitglieder sind vom Rat der Stadt zu wählen:

- a) 9 Mitglieder des Rates der Stadt oder in der Jugendhilfe erfahrene Personen;
- b) 6 Personen auf Vorschlag der im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe. Hiervon soll mindestens eine Person den Vorschlägen der Wohlfahrtsverbände und mindestens eine weitere Person den Vorschlägen der Jugendverbände entnommen werden. Absatz 5 Satz 3 bleibt unberührt.

Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein persönlicher Stellvertreter zu wählen.

(3) Beratende Mitglieder sind:

- a) der Oberbürgermeister oder eine von ihm bestellte Vertretung;

- b) die Leitung des Jugendamtes oder deren Vertretung;
- c) ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder ein Jugendrichter, der von dem zuständigen Präsidenten des Landgerichtes bestellt wird;
- d) ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, der von dem Direktor der Agentur für Arbeit Mönchengladbach bestellt wird;
- e) ein Vertreter der Schulen, der von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird;
- f) ein Vertreter der Polizei, der von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird;
- g) je eine Vertretung der katholischen und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, die von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt werden;
- h) ein Vertreter des Integrationsrates, der durch den Integrationsrat gewählt wird;
- i) ein Vertreter aus dem Jugendamt-selternbeirat;
- j) ein Vertreter der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände und ein Vertreter des Stadtjugendringes Mönchengladbach e. V., die von deren zuständigen Stellen bestellt werden;
- k) ein Vertreter des Deutschen Kinderschutzbundes, Ortsverband Mönchengladbach e.V.

Für jedes beratende Mitglied nach Buchstaben c) bis k) ist ein Stellvertreter zu bestellen.

(4) Zu den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses können nach Bedarf sachverständige Personen zugezogen werden.

(5) Die im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sind im „Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ aufzufordern, innerhalb eines Monats mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und deren Stellvertreter vorzuschlagen. Die Vorschläge sind beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Stadt Mönchengladbach einzureichen. Wird kein Vorschlag eingereicht, wählt der Rat der Stadt Personen aus dem Kreise des § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII.

### § 5 Vorsitz

Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und dessen Stellvertreter werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die dem Rat angehören, in zwei getrennten Wahlgängen gewählt.

### § 6 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss endet mit Ablauf der Wahlzeit des Rates der Stadt. Die Mitglieder und ihre Vertreter üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum Zusammen-treten des neu gewählten Jugendhilfeausschusses aus.

(2) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, zu wählen oder zu bestellen.

## § 7 Aufgaben

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe (§ 71 Abs. 2 und § 2 SGB VIII). Die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters für die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe (§ 70 Abs. 2 SGB VIII) bleibt unberührt.

(2) Im Rahmen der vom Rat der Stadt bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat der Stadt gefassten Beschlüsse entscheidet der Jugendhilfeausschuss über:

- a) Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe;
- b) Jugendhilfeplanung;
- c) Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe;
- d) Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen  
- der Träger der freien Jugendhilfe, sofern die Förderung im Einzelfall den Betrag von 2.500,00 EUR übersteigt,  
- des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe;
- e) Übertragung von Aufgaben zur Ausführung an Träger der freien Jugendhilfe;
- f) Aufstellung der Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen.

(3) Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Entscheidung des Rates der Stadt oder einer Bezirksvertretung in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung der Leitung des Jugendamtes gehört werden. Er hat das Recht, Anträge an die Bezirksvertretungen, den Rat der Stadt und seine Ausschüsse zu stellen.

## § 8 Unterausschüsse

Der Jugendhilfeausschuss kann bei Bedarf für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe beratende Unterausschüsse bilden. Er wählt deren Mitglieder aus dem Kreis seiner Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder. Er bestimmt auch den jeweiligen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

## § 9 Verfahren

Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gilt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung für den Rat, die Ausschüsse und die Bezirksvertretungen in der Stadt Mönchengladbach in der auf die Ausschüsse anzuwendenden Fassung.

## III. Die Verwaltung des Jugendamtes

### § 10 Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Stadtverwaltung.

## § 11 Aufgaben

(1) Der Verwaltung des Jugendamtes obliegen die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Rates der Stadt, der Bezirksvertretungen und des Jugendhilfeausschusses.

(2) Die laufenden Geschäfte der Verwaltung des Jugendamtes umfassen auch die Entscheidung über die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe bis zu einem Betrag von 2.500,00 EUR im Einzelfall, darüber hinaus im Rahmen der vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen Richtlinien und Grundsätze.

## IV. Schlussbestimmung

### § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Mönchengladbach vom 26. November 1993 (Abl. MG S. 303), zuletzt geändert durch den Zweiten Nachtrag vom 14. März 2013 (Abl. MG S. 58), außer Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 18. Juni 2015

Hans Wilhelm Reiners  
Oberbürgermeister

## Satzung über eine Veränderungssperre in Mönchengladbach (Gebiet zwischen Eickener Straße, Eickener Höhe, Hohenzollernstraße und Bergstraße)

vom 18. Juni 2015

Auf Grund der §§ 14 Abs. 1, 16 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208) – SGV. NRW. 2023 –, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 17. Juni 2015 folgende Satzung erlassen:

### § 1

(1) Im Stadtbezirk Nord, Gebietsgrenze verlaufend entlang der westlichen Seite der Eickener Straße vom Kreuzungsbereich mit der Bergstraße aus in südlicher Richtung bis zur Kreuzung mit der Straße Eickener Höhe, entlang der nördlichen Seite der Eickener Höhe bis zur Kreuzung mit der Hohenzollernstraße, von hier aus entlang der Ostseite der Hohenzollernstraße in nördlicher Richtung bis zum Kreuzungsbereich mit der Bergstraße, weiter entlang der südlichen Seite der Bergstraße bis zur Kreuzung mit der Eickener Straße, dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt.

(2) Die Abgrenzung des Gebietes der Veränderungssperre ist in dem als Anlage beigefügten Plan festgelegt. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 1. Juli 2016 außer Kraft. Die Satzung tritt vor diesem Zeitpunkt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das in § 1 bezeichnete Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der als Be-

standteil zu § 1 Abs. 2 gehörende Plan liegt

montags bis mittwochs  
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und  
von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr,

donnerstags  
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und  
von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie

freitags  
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

im Rathaus Rheydt, Zimmer 3050, zu jedermanns Einsicht offen.

Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 18. Juni 2015

Hans Wilhelm Reiners  
Oberbürgermeister

## Sechzehnter Nachtrag zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Mönchengladbach (Abfallsatzung – AbfS –)

vom 18. Juni 2015

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208) – SGV. NRW. 2023 –, der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG –) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148) – SGV. NRW. 74 –, des Ge-

setzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), und des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786), wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 17. Juni 2015 folgender Sechzehnter Nachtrag zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Mönchengladbach (Abfallsatzung – AbfS –) vom 5. Mai 1997 (Abl. MG S. 138), zuletzt geändert durch den Fünfzehnten Nachtrag vom 18. Dezember 2014 (Abl. MG S. 282), erlassen:

#### Artikel 1

Der „Katalog der ausgeschlossenen Abfälle der Stadt Mönchengladbach“ – Anlage zu § 2 Abs. 1 Buchstabe a) der Abfallsatzung – wird um folgende Abfallarten erweitert:

- „020107 Abfälle aus der Forstwirtschaft
- 020302 Abfälle von Konservierungsmitteln
- 020303 Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
- 020305 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 020401 Rübenerde
- 020499 Abfälle a. n. g.
- 020602 Abfälle von Konservierungsmitteln
- 020699 Abfälle a. n. g.
- 020703 Abfälle aus der chemischen Behandlung
- 030302 Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)
- 040107 chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 070501 wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 070504 andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 070508 andere Reaktions- und Destillationsrückstände
- 070601 wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 070604 andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 080116 wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080115 fallen
- 080307 wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten
- 080414 wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080113 fallen
- 090110 Einwegkameras ohne Batterien
- 160509 gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 160506, 160507 oder 160508 fallen

- 190501 nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
- 200130 Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 200129 fallen“

#### Artikel 2

Dieser Nachtrag tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag zur Abfallsatzung, der gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe a) den Katalog der ausgeschlossenen Abfälle der Stadt Mönchengladbach enthält, dem die Bezirksregierung Düsseldorf mit Verfügung vom 19. Februar 2015 zugestimmt hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 18. Juni 2015

Hans Wilhelm Reiners  
Oberbürgermeister

### Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 526/I:

Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat in seiner Sitzung am 17.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

#### Satzung

### über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 526/I

#### (Stadtbezirk West-Holt, Gebiet südlich Immelmannstraße / östlich Monschauer Straße)

Auf Grund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), und der §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 Absatz 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) wird folgende Satzung erlassen:

§ 1 Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 526/I, festgesetzt durch Satzung vom 31.09.2005 (Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach vom 31.01.2006), wird aufgehoben.

§ 2 Die vorliegende Begründung, die gemäß § 9 Abs. 8 BauGB der Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 526/I beigefügt wird, ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Diese Satzung tritt gemäß § 10 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

Zum Gebiet des aufgehobenen, vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 526/I wird auf die nebenstehende Abbildung verwiesen.

#### Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Beschluss des Rates hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab wird die Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 526/I zusammen mit der Begründung im Fachbereich Stadtentwicklung und Planung, Rathaus Rheydt, Eingang G, III. Obergeschoss, Zimmer 3040, zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden; und zwar

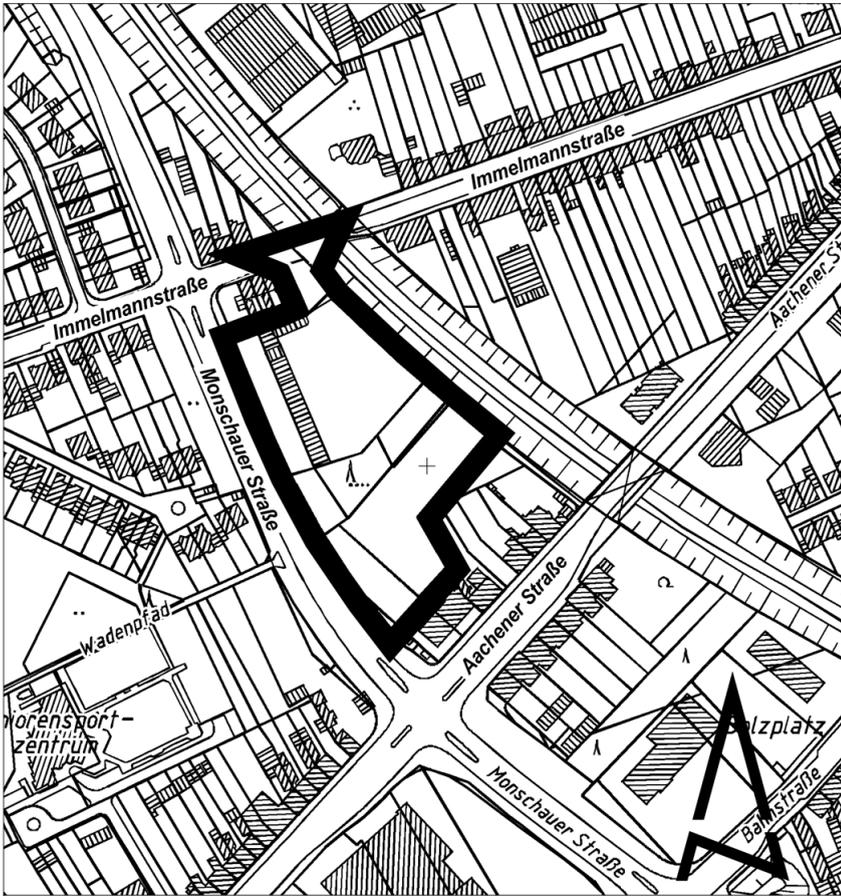
vormittags:  
Montag bis Freitag  
von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,

nachmittags:  
Montag bis Mittwoch  
von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr  
und Donnerstag  
von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,

bereitgehalten. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

**Hinweis** gemäß § 44 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der

# Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 526/I



© Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformationen und Grundstücksmanagement



## Abgrenzung des Gebietes

Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) auf § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

„(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.“

**Hinweis** gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1

des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) auf § 215 Abs. 1 BauGB:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

**Hinweis** gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878):

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 526/I in Kraft.

Mönchengladbach, den 18.06.2015

Hans Wilhelm Reiners  
Oberbürgermeister

## Bebauungspläne werden rechtskräftig:

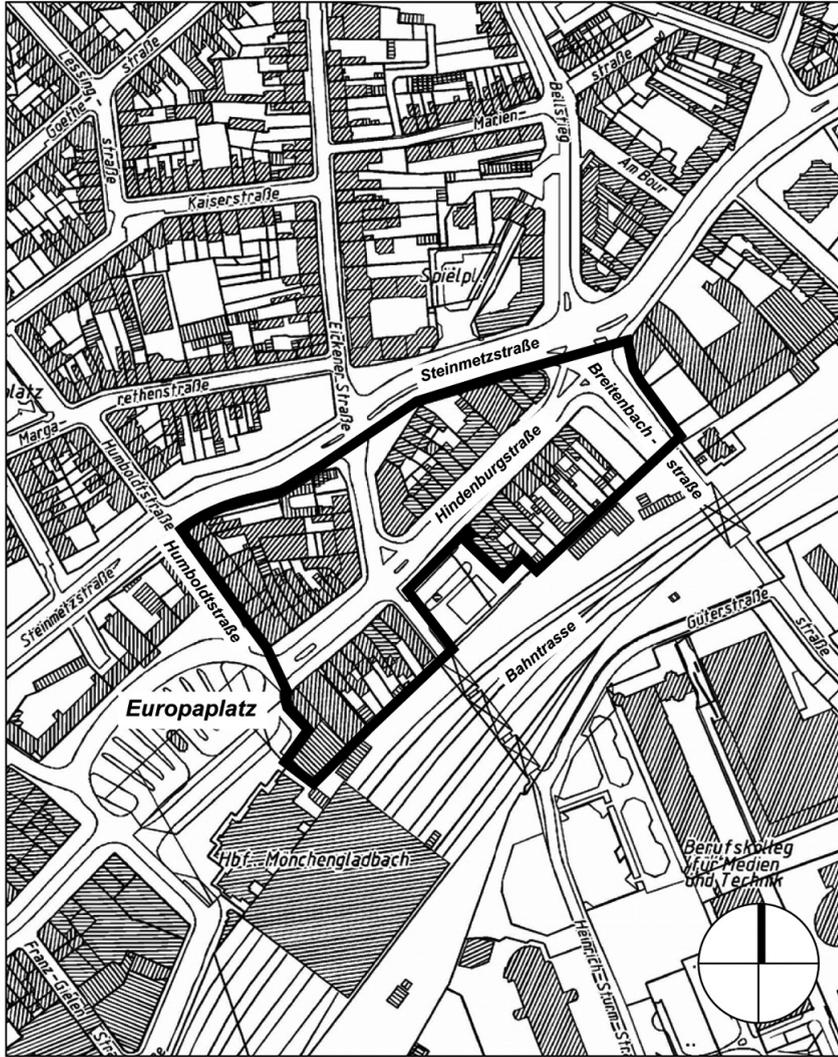
Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat in seiner Sitzung am 17.06.2015 folgende Beschlüsse gefasst:

### I Bebauungsplan Nr. 754/N, Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

**Stadtbezirk Nord – Stadtteile Gladbach und Eicken, Gebiet zwischen Europaplatz, Humboldtstraße, Steinmetzstraße, Breitenbachstraße und der Bahntrasse (siehe Abbildung)**

„Der Rat der Stadt beschließt aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom

# Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 754/N



© Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformationen und Grundstücksmanagement



## Abgrenzung des Gebietes

14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), und der §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748):

1. Gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB: (...)
2. Gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB: (...)
3. Den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 754/N (Deckblatt zu den Durchführungsplänen M Nr. 1 und M Nr. 106 Deckblatt 1 und zu den Bebauungsplänen Nr. 100/III und Nr. 481/III) gemäß § 10 BauGB als Satzung;

4. die Durchführungspläne M Nr. 1 und M Nr. 106 Deckblatt 1 sowie die Bebauungspläne Nr. 100/III und Nr. 481/III aufzuheben, soweit diese durch das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 754/N betroffen werden;

5. die vorliegende Begründung, die gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dem Bebauungsplan Nr. 754/N beigefügt wird;
6. die Verwaltung zu beauftragen, den wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Mönchengladbach gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.“

## II Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 764/N, Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

**Stadtbezirk Nord – Gladbach, Gebiet zwischen der Fliethstraße, der Straße An der Flieschermühle und der Lüpertzender Straße (siehe Abbildung)**

„Der Rat der Stadt beschließt aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), und der §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748):

1. Gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB: (...)
2. Gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB: (...)
3. Den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 764/N (Deckblatt zu den Bebauungsplänen Nr. 120/III und Nr. 121/III) gemäß § 10 BauGB als Satzung;
4. die Bebauungspläne Nr. 120/III und Nr. 121/III aufzuheben, soweit diese durch das Gebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 764/N betroffen werden;
5. die vorliegende Begründung, die gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 764/N beigefügt wird;
6. die Verwaltung zu beauftragen, den wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Mönchengladbach gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.“

### Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB werden die Beschlüsse des Rates hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab werden die Pläne zusammen mit den Begründungen im Fachbereich Stadtentwicklung und Planung, Rathaus Rheydt, Eingang G, III. Obergeschoss, Zimmer 3040, zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden; und zwar

vormittags:  
Montag bis Freitag  
von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,

nachmittags:

Montag bis Mittwoch  
von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr  
und Donnerstag  
von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,

bereitgehalten. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

**Hinweis** gemäß § 44 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) auf § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

„(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.“

**Hinweis** gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) auf § 215 Abs. 1 BauGB:

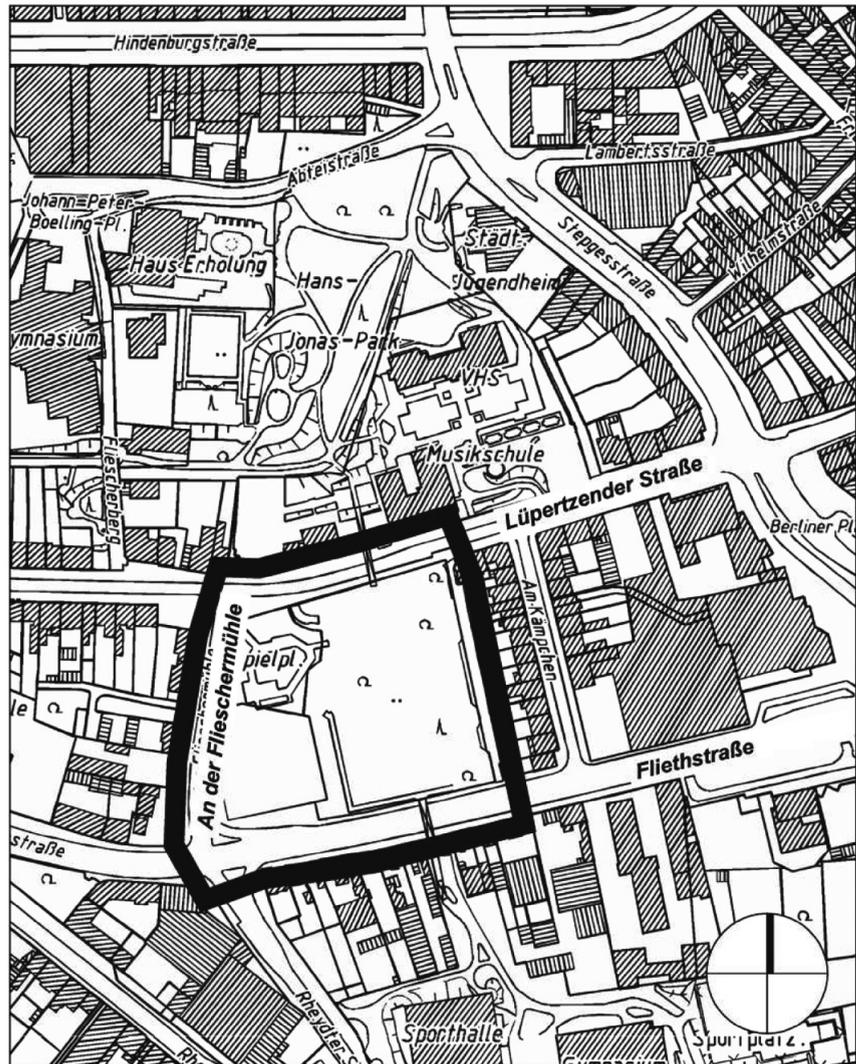
„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

**Hinweis** gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.

## Gebiet des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 764/N



© Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformationen und Grundstücksmanagement



### Abgrenzung des Plangebietes

NRW. S. 666); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878):

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan Nr. 754/N und der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 764/N gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Mönchengladbach, den 18.06.2015

Hans Wilhelm Reiners  
Oberbürgermeister

## Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels der Stadt Mönchengladbach

Das Siegel der Kath. Grundschule Anton-Heinen ist bei einem Einbruchdiebstahl entwendet worden.

### Beschreibung:

Gummistempel, kreisförmig, Durchmesser 35 mm

Das Dienstsiegel enthält in der Mitte das Wappen der Stadt Mönchengladbach sowie folgende Umschrift:

im äußeren Rand: Stadt Mönchengladbach  
im inneren Rand: Kath. Grundschule  
Anton-Heinen

Ich erkläre dieses Siegel hiermit für ungültig. Eine missbräuchliche Verwendung ist strafbar.

Mönchengladbach, den 17.06.2015

Der Oberbürgermeister  
Fachbereich Verwaltungsentwicklung  
und -service

## Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach – Gebäude-  
reinigung der Stadt Mönchengladbach –  
GSM –, 41050 Mönchengladbach, vergibt  
in öffentlicher Ausschreibung

### **Ort der Leistung:**

Stadtgebiet Mönchengladbach

### **Art und Umfang der Leistung:**

Unterhaltsreinigungsleistungen für zwei  
städtische Gebäude

### **Aufteilung in Lose:**

Nein

### **Ausführungsfrist:**

01.10.2015 bis 30.09.2016

### **Fachliche Auskunft erteilt:**

Frau Jackszis, Telefon: 02161/25-9252

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich  
und einzusehen ab sofort beim Dezernat  
Planung, Bauen – VI/V – Vergabestelle –,  
41050 Mönchengladbach, Rathaus  
Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Ober-  
geschoss, Zimmer 440 (Telefon 02161/  
25-8014).

Sie können auch angefordert werden  
unter Fax-Nr. 02161/25-8020 / E-Mail  
Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI@  
moenchengladbach.de

Die Höhe der Entschädigung für die Ver-  
dingungsunterlagen beträgt 5,00 EUR und  
ist an die Stadtparkasse Mönchenglad-  
bach IBAN: DE 20 310 500 00 00000  
66001, SWIFT.BIC: MGLSDE33 zugun-  
sten der Stadtkasse Kassenzahlen  
6009.1134.9741 zu überweisen. Die Aus-  
händigung bzw. der Versand der Unter-  
lagen erfolgt erst nach Vorlage des Nach-

weises der Überweisung (ggf. per Fax  
oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht mög-  
lich. Eine Erstattung der Entschädigung  
erfolgt nicht.

### **Schlussstermin für die Anforderung von Unterlagen oder die Einsichtnahme:**

07.07.2015, 12.00 Uhr

### **Ablauf der Angebotsfrist:**

14.07.2015, 10.30 Uhr

### **Einzureichen in deutscher Sprache bei:**

Vergabestelle, Rath. Rheydt  
Markt 11 (Eingang E)  
4. Obergeschoss, Zimmer 440  
schriftlich

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL)  
über die Zahlungsweise wird besonders  
hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden ge-  
fordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Bei-  
träge zur Sozialversicherung und zur  
Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den  
letzten 2 Jahren nach dem Schwarz-  
arbeiterbekämpfungsgesetz oder dem  
Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Vor-  
aussetzungen.
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmi-  
gungen.
- Verpflichtungserklärungen gemäß der  
Vorgaben des § 4 (Tarifreuepflicht,  
Mindestlohn) in Verbindung mit § 8 Tar-  
ifreue- und Vergabegesetzes Nord-  
rhein-Westfalen sowie der §§ 18  
(Berücksichtigung sozialer Kriterien)  
und 19 (Frauenförderung) Tarifreue-  
und Vergabegesetz Nordrhein-West-  
falen

Über diese Eigenerklärungen hinaus wer-  
den folgende Unterlagen gefordert:

- eine Bestätigung der Einwohner-  
meldebehörde über die Beantragung  
der Erteilung eines Auszuges aus dem  
Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des  
Bundeszentralregistergesetzes). Aus-  
ländische Bieter haben gleichwertige  
Bescheinigungen ihres Herkunfts-  
landes vorzulegen.
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheini-  
gung des Finanzamtes
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheini-  
gung der Berufsgenossenschaft
- gültige Handwerkskarte/Bescheini-  
gung der IHK
- Umsatz der letzten 3 Geschäftsjahre
- Liste vergleichbarer Referenzobjekte
- jahresdurchschnittlich beschäftigte Ar-  
beitskräfte der letzten 3 Jahre
- Angaben zur technischen Ausrüstung  
für die Durchführung der Leistung
- Angaben zum für die Leistung und Auf-  
sicht vorgesehenen technischen Per-  
sonal

Es werden Eignungsnachweise, die durch  
Präqualifizierungsverfahren erworben wer-  
den, zugelassen.

Folgende Nachweise aus dem Leistungs-  
verzeichnis:

- Berechnung von Stundenverrech-  
nungssätzen für sozialversicherungs-  
pflichtige und geringfügige Beschäfti-  
gung
- Nachweis der Qualifikation der Auf-  
sichtskräfte gemäß Ziffer 3 der All-  
gemeinen Vorbemerkungen zum Lei-  
stungsverzeichnis
- Liste der eingesetzten Reinigungs-  
mittel einschl. Sicherheitsdatenblatt,  
techn. Datenblatt sowie eine Ge-  
brauchsanweisung gemäß Ziffer 5.2  
der Ergänzenden Vorbemerkungen  
zum Leistungsverzeichnis

### **Zuschlagskriterien:**

100 % Preis

### **Bindefrist:**

23.09.2015

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt  
der Bewerber den Bestimmungen über  
nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/  
§22 EG VOL/A.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die  
Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht  
zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach

Der Oberbürgermeister

– Dezernat Planung, Bauen –

## Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach – Fach-  
bereich Tiefbau und Stadtgrün, Abteilung  
Straßenmanagement –, 41050 Mönchen-  
gladbach, vergibt in öffentlicher Aus-  
schreibung

### **Ort der Leistung:**

Stadtgebiet Mönchengladbach

### **Art und Umfang der Leistung:**

Umbau von vorhandenen Lichtsignal-  
anlagen, Anmietung von 4 Ersatzlicht-  
signalanlagen

### **Aufteilung in Lose:**

Nein

### **Ausführungsfrist:**

Juli 2015 bis November 2015

### **Fachliche Auskunft erteilt:**

Herr Ruschke, Telefon: 02161/25-9051

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich  
und einzusehen ab sofort beim Dezernat  
Planung, Bauen – VI/V – Vergabestelle –,  
41050 Mönchengladbach, Rathaus  
Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Ober-  
geschoss, Zimmer 440 (Telefon 02161/  
25-8014).

Sie können auch angefordert werden  
unter Fax-Nr. 02161/25-8020 / E-Mail

Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI@moenchengladbach.de

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 5,00 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach IBAN: DE 20 310 500 00 00000 66001, SWIFT.BIC: MGLSDE33 zugunsten der Stadtkasse Kassenzeichen 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Aushängung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

**Schlussstermin für die Anforderung von Unterlagen oder die Einsichtnahme:**  
09.07.2015, 12.00 Uhr

**Ablauf der Angebotsfrist:**  
16.07.2015, 10.30 Uhr

**Einzureichen in deutscher Sprache bei:**  
Vergabestelle, Rath. Rheydt  
Markt 11 (Eingang E)  
4. Obergeschoss, Zimmer 440  
- schriftlich

**Sicherheitsleistung:** Keine

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen.
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen.
- Verpflichtungserklärungen gemäß der Vorgaben des § 4 (Tariftreuepflicht, Mindestlohn) in Verbindung mit § 8 Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 18 (Berücksichtigung sozialer Kriterien) und 19 (Frauenförderung) Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen

Folgende Nachweise aus dem Leistungsverzeichnis:  
keine

**Zuschlagskriterien:**  
90 % Preis, 10 % Umwelteigenschaften

**Bindefrist:**  
15.08.2015

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/§22 EG VOL/A.  
Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach  
Der Oberbürgermeister  
– Dezernat Planung, Bauen –

## Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach – Fachbereich Tiefbau und Stadtgrün, Abteilung Friedhöfe und Beerdigungen, Neubau öffentliches Grün –, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

**Art des Auftrages:**  
Bauftrag

**Ort der Ausführung:**  
Umgestaltung Schillerplatz

**Art und Umfang der Leistung:**  
Landschaftsbau- und Tiefbauarbeiten  
ca. 120 m Ortbetonmauer H=ca. 0,70m, B=ca. 0,30m inkl. Fundament abbrechen u. entsorgen  
ca. 160 m L-Steinwand H=ca. 0,65m inkl. Fundament abbrechen u. entsorgen  
1 St Brunnen abbauen und zum Bauhof transportieren  
7 St Naturstein-Sitzbank umsetzen  
ca. 310 m<sup>2</sup> Pflaster ausbauen u. entsorgen  
ca. 270 m<sup>2</sup> Pflaster ausbauen, seittl. lagern, wieder einbauen  
ca. 540 m<sup>3</sup> Boden abtragen / entsorgen  
ca. 860 to bis Z 1.2 entsorgen  
ca. 40 to Z 2 entsorgen  
ca. 445 m<sup>3</sup> Unterbau entsorgen  
ca. 50 m<sup>3</sup> Grabenaushub RW Leitung  
ca. 35 m Leitungen DN 100-150  
ca. 25 m Entwässerungsrinnen  
ca. 340 m Kabelgraben  
ca. 5 St Kabelabzweigkasten  
ca. 220 m<sup>3</sup> Kies liefern  
ca. 300 m<sup>3</sup> Schotter liefern  
ca. 1110 m<sup>2</sup> wassergebundene Decke  
ca. 27 m vorh. Betonfertigteile als Sitzbank einbauen  
5 St. Fahrradständer  
6 St. Papierkörbe  
3 St. Cortenstahlbeete H=ca. 0,65m, je L=ca. 18m  
8 St. Mastleuchten  
6 St. Bänke  
ca. 130 m<sup>2</sup> Pflanzfläche mit ca. 1320 St. Stauden  
ca. 60 m<sup>2</sup> Rasenfläche  
22 St. Bäume  
Weitere Ausstattungselemente und zugehörige Nebenarbeiten

**Aufteilung in Lose:**  
Nein

**Ausführungsfrist:**  
September 2015 – November 2015

**Nebenangebote werden zugelassen:**  
Nein

**Fachliche Auskunft erteilt:**  
Frau Schoberth, Telefon: 02161/25-6815

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Dezernat Planung, Bauen – VI/V – Vergabestelle –, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440 (Telefon 02161/25-8014).

Sie können auch angefordert werden unter Fax-Nr. 02161/25-8020 / E-Mail Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI@moenchengladbach.de

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 13,00 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach IBAN: DE 20 310 500 00 00000 66001, SWIFT.BIC: MGLSDE33 zugunsten der Stadtkasse Kassenzeichen 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Aushängung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

**Schlussstermin für die Anforderung von Unterlagen oder die Einsichtnahme:**  
13.07.2015, 12.00 Uhr

**Ablauf der Angebotsfrist:**  
20.07.2015, 10.30 Uhr

**Einzureichen in deutscher Sprache bei:**  
Vergabestelle, Rath. Rheydt  
Markt 11 (Eingang E)  
4. Obergeschoss, Zimmer 440

Die Submission findet am 20.07.2015, 10.30 Uhr, Verwaltungsgebäude Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 441, statt.  
Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten zugelassen (VOB).

**Sicherheitsleistung:**  
5 %

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVB) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen
- Verpflichtungserklärungen gemäß der Vorgaben des § 4 (Tariftreuepflicht, Mindestlohn) in Verbindung mit § 8 Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 18 (Berücksichtigung sozialer Kriterien) und 19 (Frauenförderung) Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen



### Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

### Gründe

Nach der vorgenannten Vorschrift kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der Beteiligten liegt.

Die Voraussetzungen hierfür sind in dem Flurbereinigungsverfahren Arsbeck II gegeben.

Das Interesse des überwiegenden Teils der Verfahrensbeteiligten an der rechtlichen Ausführung des Flurbereinigungsplanes Arsbeck II überwiegt deutlich das Interesse einzelner Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung der eingelegten Rechtsbehelfe.

Die durch die Ausführungsanordnung ausgelösten ineinander greifenden Eigentumsveränderungen müssen gleichzeitig wirksam werden. Dies wäre nicht möglich, wenn Widersprüche einzelner Teilnehmer aufschiebende Wirkung hätten.

Im Übrigen sind durch die gesetzlichen Bestimmungen des § 79 Abs. 2 FlurbG die rechtlichen Belange der Widerspruchsführer hinreichend gewahrt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster.

Im Auftrag  
Gezeichnet

(LS)

(Merten)

### **Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern**

Die nachstehend aufgeführten, verlorengegangenen Sparkassenbücher, ausgestellt von der Stadtsparkasse Mönchengladbach, wurden am 09. Juni 2015 durch Beschluss des Sparkassenvorstandes für kraftlos erklärt:

#### **Sparkassenbuch-Nrn.:**

**4212322814  
4212322764**

Dieser Beschluss des Sparkassenvorstandes kann nur durch Klage nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Mönchengladbach, den 10. Juni 2015

STADTSPARKASSE  
MÖNCHEGLADBACH  
Der Vorstand

### **Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches**

Das nachstehend aufgeführte verlorengegangene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtsparkasse Mönchengladbach, wurde am 12.06.2015 durch Beschluss des Sparkassenvorstandes für kraftlos erklärt:

#### **Sparkassenbuch-Nr.:**

**3500265347**

Dieser Beschluss des Sparkassenvorstandes kann nur durch Klage nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Mönchengladbach, den 15. Juni 2015

STADTSPARKASSE  
MÖNCHEGLADBACH  
Der Vorstand

### **Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches**

Das nachstehend aufgeführte verlorengegangene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtsparkasse Mönchengladbach, wurde am 12.06.2015 durch Beschluss des Sparkassenvorstandes für kraftlos erklärt:

#### **Sparkassenbuch-Nr.:**

**3500599281**

Dieser Beschluss des Sparkassenvorstandes kann nur durch Klage nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Mönchengladbach, den 15. Juni 2015

STADTSPARKASSE  
MÖNCHEGLADBACH  
Der Vorstand

### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Für das nachstehend aufgeführte verlorengegangene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtsparkasse Mönchengladbach, ist die Kraftloserklärung beantragt worden:

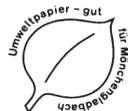
#### **Sparkassenbuch-Nr.:**

**3502056215**

Der/Die Inhaber/in des vorgenannten Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens am 17. September 2015, seine/ihre Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, andernfalls wird dieses für kraftlos erklärt.

Mönchengladbach, den 17. Juni 2015

STADTSPARKASSE  
MÖNCHEGLADBACH  
Der Vorstand



„Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ - Herausgeber:  
Der Oberbürgermeister - Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service, Weierstraße 21, 41050 Mönchengladbach, Telefon (021 61) 25-2565 oder 25-2563. Das Amtsblatt erscheint in der Regel am 15. und Letzten eines Monats. Der Jahresbezugspreis einschließlich Postzustellgebühren beträgt 20,45 EURO, zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung. Einzelexemplare werden im Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service zum Preis von 0,77 EURO abgegeben. In den Stadtbibliotheken und in den Bezirksverwaltungsstellen liegt das Amtsblatt zur Einsichtnahme aus. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt der Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service nur schriftlich entgegen. Kündigungen sind bis spätestens 30. November (Poststempel) nur zum Ende des Jahres möglich. - Druck: Peter & Walter Pies, 41065 Mönchengladbach.

---

## Kompetenzzentrum Sauberkeit auf dem Weg

Rat entscheidet: Neuer Betrieb soll als Anstalt öffentlichen Rechts geführt werden

Das geplante Kompetenzzentrum Sauberkeit soll nach einem Beschluss des Rates in der Organisationsform einer Anstalt öffentlichen Rechts (AÖR) geführt werden. Darüber hinaus beauftragte der Rat die Verwaltung mit der Klärung noch offener Fragen, die im Zusammenhang unter anderem mit einer Satzung, der Wirtschaftsplanung und Personalüberleitung stehen. Das Kompetenzzentrum Sauberkeit soll ab 1. Januar 2016 seinen Betrieb aufnehmen. Unter seinem Dach wird zukünftig auch die GEM aufgenommen, die sich ab Januar im hundertprozentigen Besitz der Stadt befindet.

Die Stadt hat sich zum Ziel gesetzt, mit der Errichtung eines Kompetenzzentrums Sauberkeit ihr Erscheinungsbild, was Sauberkeit, Pflege und Instandhaltung angeht, grundlegend und nachhaltig

zu verbessern. Erreicht werden soll dies durch eine Verbesserung der Strukturen und dem Abbau von Schnittstellen bei allen mit der Aufgabe befassten Organisationseinheiten bei Stadt und GEM.

In die AÖR ausgegliedert werden sollen die Verwaltungsbereiche Abfallwirtschaft einschließlich Gebührenkalkulation und -erhebung, Straßenreinigung und Winterdienst, Grünunterhaltung und -planung einschließlich Friedhöfe und kommunaler Forst, die Unterhaltung von Verkehrseinrichtungen und Verkehrsflächen sowie die Sportplatzpflege und Landschaftspflege. Darüber hinaus fallen umweltbezogene Serviceaufgaben und die umweltrechtliche Genehmigung, Kontrolle, Verfolgung und Ahndung in den Zuständigkeitsbereich des Kompetenzzentrums.